

Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. April 2023, zweite Berichtigung

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: BA IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist ein Fach im Bachelorstudiengang BA IP Primar.

(2) Das Studium des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- ggf. Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP,
- fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte mit Pflichtmodulen im Umfang von 33 CP,
- „Vertiefung sonderpädagogischer Förderschwerpunkte“ mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 CP; es sind zwei Module mit jeweils 9 CP aus den vier angebotenen Förderschwerpunkten zu absolvieren. Die Förderschwerpunkte „Emotional-soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“ stehen zur Auswahl. Die im Bachelorstudium gewählten Förderschwerpunkte sind im Masterstudium fortzusetzen.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein weiterer, und damit ein dritter Förderschwerpunkt gewählt und absolviert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Wahl des jeweiligen Moduls zu stellen, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des zusätzlich gewählten Förderschwerpunkts. Im Antrag ist darzustellen, welche der absolvierten Förderschwerpunkte im Master of Education regulär fortgesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt, der nicht im Master of Education fortgesetzt werden soll, kann auf Antrag der oder des Studierenden gemäß § 25 Absatz 3 AT BPO in einer Anlage zum Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) In den Anhängen 1.1.1 und 1.1.2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder auch ergänzend in englischer Sprache durchgeführt.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(10) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ weitere inklusionsspezifische Kompetenzen im Umfang von 6 CP nach.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird systematisch reflektiert und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ geschrieben werden.
- (2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist der Nachweis von mindestens 15 CP. Folgende Module müssen erbracht worden sein:
 - a) „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“;
 - b) „Bezugswissenschaftliche Grundlagen“.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu zwei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (7) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.1 „Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung BA IP Primar tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1.1.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Anhang 1.1.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1.1.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (BA IP Primar)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte, 33 CP	Bachelorarbeit, 12 CP	Vertiefung sonderpädagogischer Förderschwerpunkte, 18 CP	∑ 51 CP
		Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodule	
1. Jahr	1. Sem.	IP-GS-1n, Grundlagen Inklusiver Pädagogik, 6 CP			18 CP
	2. Sem.	IP-GS-2n Bezugswissenschaftliche Grundlagen, 9 CP		Module der Förderschwerpunkte (insgesamt sind 18 CP zu absolvieren, siehe Tabelle 1.1.2.c)	
2. Jahr	3. Sem.				12 CP
	4. Sem.	IP-SQ, Schlüsselqualifikationen für Inklusive Pädagogik, 3 CP			
3. Jahr	5. Sem.	IP-GS-4n, Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente, 9 CP			21 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	IP-GS-5, Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe, 6 CP	ggf. IP-GS-6, Modul Bachelorarbeit, 12 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

1.1.2.a Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), Wahlpflichtmodul (Compulsory Elective Module), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-6	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.b Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte (Cross-Disciplinary Contents of Special Educational Needs), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 33 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-1n	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GS-2n	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in Reference Sciences	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GS-4n	Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente	Basics of Inclusive Didactics and Practical Elements	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GS-5	Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe	Social and Institutional Barriers and Participation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
IP-SQ	Schlüsselqualifikationen für Inklusive Pädagogik	Key Qualifications for Inclusive Education	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.1.2.c Vertiefung sonderpädagogischer Förderschwerpunkte (Special Educational Needs – Specialization), Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 18 CP

Es sind zwei der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die absolvierten Förderschwerpunkte sind im Master fortzusetzen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-3A	Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Social-emotional Development	WP	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GS-3B	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Cognitive Impairment	WP	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GS-3C	Förderschwerpunkt Lernen	Area of Special Educational Needs: Learning Difficulties	WP	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
IP-GS-3D	Förderschwerpunkt Sprache	Area of Special Educational Needs: Speech and Language	WP	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)